



Dispensationen, Absenzen, freie Halbtage, Urlaube

Stand: 21. Januar 2022

Schulgesetz vom 17.03.1981 (Stand 01.01.2022)

§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

² Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung

Verordnung über die Volksschule vom 27.06.2012, (in Kraft seit 01.01.2022)

§ 13 Urlaub

¹ Der Gemeinderat* beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

² Urlaubsgründe sind im Wesentlichen

- b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

⁴ Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

§ 14 Dispensation

¹ Der Gemeinderat* kann Schülerinnen und Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.

² Er kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtage pro Woche dispensieren.

³ Er dispensiert Schülerinnen und Schüler, wenn polizeiliche beziehungsweise gesundheitspolizeiliche Gründe es erfordern und Gefahr in Verzug ist. Dispensationen aus disziplinarischen Gründen gemäss Schulgesetz bleiben vorbehalten.

* Der Gemeinderat Herznach und Ueken hat diese Kompetenz an die Schulleitung delegiert.

§ 14a Modalitäten bei Urlaub und Dispensation

¹ Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 15 Absenzen

¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

² Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.

³ Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.

§ 16 Freier Schulhalbtage

¹ Der Gemeinderat kann bestimmen, dass

- a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,
- b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.

² Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit.

In Herznach-Ueken gültige Regelung

Dispensationen

- Der Gemeinderat delegiert die Dispensionskompetenz an die Schulleitung. Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt der Gemeinderat eine formelle Entscheidung.

Freie Halbtage und Urlaube

- Die Kompetenz zur Bewilligung einzelner freier Schulhalbtage liegt bei den Klassenlehrpersonen. Die Eltern teilen den Bezug eines einzelnen Schulhalbtags mindestens zwei Schultage davor der Klassenlehrperson mit.
- Freie Schulhalbtage können auf Gesuch innerhalb eines Schuljahres zusammengefasst bezogen werden. Dieses Gesuch ist mindestens dreissig Schultage vor dem geplanten Bezug bei der Schulleitung einzureichen.
- Alle weiteren Urlaubsgesuche sind an die Schulleitung zu richten.
- Freie Schulhalbtage dürfen nicht zur Verlängerung der Schulferien bezogen werden.
- Die Verlängerung von Schulferien gilt nicht als «besonderer Anlass» in Sinne von §13 der Verordnung über die Volksschule. Urlaube zur Verlängerung von Schulferien werden dementsprechend nicht bewilligt.
- Bei besonderen Schul- und Klassenanlässen (insbesondere: Zensurfeier, Sporttag, Schulreise, Schullager), dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden.

Vom Gemeinderat Herznach und Ueken am 20. Januar 2022 verabschiedet.
